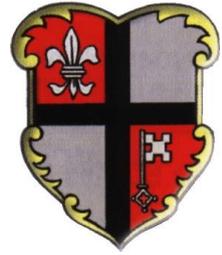


Stadt Medebach



3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „In der Schla“ OT Küstelberg

(gem. § 13 BauGB)



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Beteiligung der
Öffentlichkeit und der
betroffenen Behörden
gem. §§ 3(2) und 4 (2) BauGB**

Entwurf

10/2021



INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1	Anlass und Ziele der Änderung des Bebauungsplans	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Übergeordnete Planungen	4
3.1	Regionalplanung	4
3.2	Flächennutzungsplanung	5
4	Änderungsinhalte	5
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
4.2	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	5
4.3	Gestalterische Festsetzungen	6
4.4	Grünordnerische Festsetzungen	6
4.5	Sonstige Änderungen	6
5	Umweltbelange und Artenschutz	6
6	Monitoring	7

Anlage

Protokoll einer Artenschutzprüfung im Rahmen der 3. (vereinfachten) Änderung des B-Planes Nr. 2 „In der Schla“, Medebach-Küstelberg; Büro für Landschaftsplanung Messtermann, Warstein, Oktober 2021



1 Anlass und Ziele der Änderung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 2 „In der Schla“ der Stadt Medebach ist seit 1968 rechtskräftig und sieht im Norden des Ortsteils Küstelberg ein Allgemeines Wohngebiet vor. Der überwiegende Teil der Grundstücke im Plangebiet, insbesondere im östlichen Teil des Bebauungsplans, wurde in den vergangenen Jahrzehnten mit Wohngebäuden bebaut. Lediglich im westlichen Bereich südlich der Straße „Auf der Rütze“ befinden sich noch unbebaute Grundstücke.

Um einen Teilbereich dieser Grundstücke nun einer Bebauung zuzuführen, ist es notwendig, die aus dem Jahr 1968 stammenden Festsetzungen den aktuellen Vorstellungen an eine moderne Einfamilienhausbebauung anzupassen und gleichzeitig die aktuelle Rechtsgrundlage zu aktualisieren.

Mit der Änderung soll die planungsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die Baulandreserven in diesem Bereich zu aktivieren und die Voraussetzungen für eine den heutigen Anforderungen entsprechende Wohnbebauung innerhalb der Ortslage zu schaffen.

Die Grundzüge der Planung als Allgemeines Wohngebiet mit freistehenden Einfamilienhäusern in eingeschossiger Bauweise sollen dabei erhalten werden, um das Gesamtbild nicht zu stören. Aus diesem Grund wird das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Medebach hat daher in seiner Sitzung am die Durchführung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „In der Schla“ im Ortsteil Küstelberg beschlossen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans befindet sich im nördlichen Siedlungsteil Küstelbergs. Er liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 2 „In der Schla“ südlich der Straße „Auf der Rütze“ und westlich der Straße „Zur Rütze“.

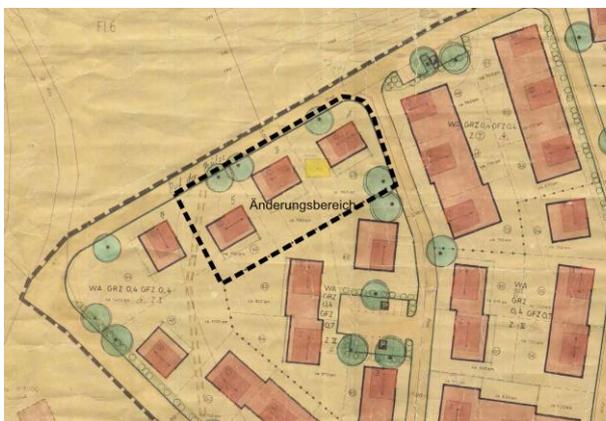


Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan mit Änderungsbereich (ohne Maßstab)



Abbildung 2: Luftbild mit Änderungsbereich (ohne Maßstab)



Es gehören folgende Flurstücke der Gemarkung Küstelberg, Flur 5 zum Änderungsbereich: Flurstücke 227, 662 und 663.

Die genaue Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplanung



Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und hochsauerlandkreis; Blatt 14 (ohne Maßstab)

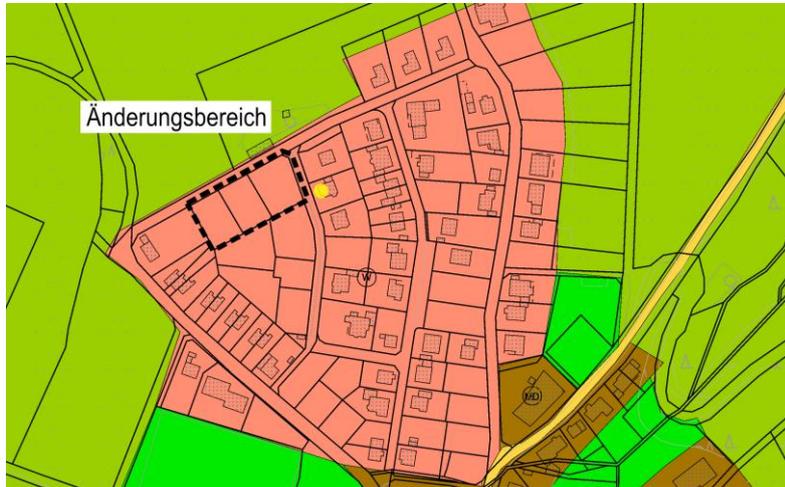
Der Änderungsbereich des Bebauungsplans wird im Regionalplan Arnsberg Blatt 14 als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Die Darstellung wird überlagert von einer Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Da die Fläche bereits als Wohnbaufläche im Flächenutzungsplan dargestellt

ist gibt es hier keine regionalplanerischen Konflikte. Eine Ausweitung des Siedlungsbereiches wird nicht vorgenommen.



3.2 Flächennutzungsplanung



Der Flächennutzungsplan der Stadt Medebach stellt für den Planbereich eine Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr.1 BauNVO dar.

Die Änderung widerspricht damit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Medebach (ohne Maßstab)

4 Änderungsinhalte

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die ursprünglich für diesen Bereich festgesetzte Gebäudehöhe für eingeschossige Gebäude lautete wie folgt:

Die Traufhöhen (von Oberkante Fertiggelände bis Dachrinnen-Oberkante) soll 3,50m nicht überschreiten. In Hanglagen sollen die Traufhöhen bei eingeschossigen Gebäuden bergwärts 3,50m und talwärts 5,75m nicht überschreiten.

Diese Festsetzung wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

Gebäudehöhe max. 674,00 m über NHN

Als oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion über Normalhöhennull. Es gilt das eingedeckte Dach.

Damit kann die Gebäudehöhe exakt definiert werden. Die Festsetzung ermöglicht bei einer ungefähren Geländehöhe von 667 m über NHN Gebäude mit einer Gesamthöhe von ca. 7m. Dieses entspricht einer eingeschossigen Bebauung mit einem geneigten Dach und berücksichtigt die Umgebungsbebauung.

4.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten 3 überbaubaren Flächen werden zugunsten einer zusammenhängenden überbaubaren Fläche aufgegeben. Dadurch ist es möglich, den Bauherren einen größeren Spielraum bei der Stellung der Gebäude auf dem Grundstück zu geben. Diese erhöht die Flexibilität, ohne dass damit eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke zu erwarten wäre.



4.3 Gestalterische Festsetzungen

Die bisherigen gestalterischen Festsetzungen lauteten wie folgt:

Alle Gebäude sind ohne sichtbaren Sockel auszuführen.

Die Dachneigung beträgt 30° bis 35°

Als Dachform wird das Satteldach festgesetzt.

Die Dacheindeckung muss aus Schiefer oder Kunstschiefer in der Farbe schiefergrau erfolgen.

Da diese Festsetzungen einerseits kaum Spielraum in der Farbgebung und Gestaltung des Gebäudes lassen und andererseits auch zu unbestimmt sind, werden sie gestrichen und durch folgende Festsetzungen ersetzt, die sowohl auf die Umgebungsbebauung Rücksicht nehmen als auch dem Bauherrn einen gewissen Spielraum ermöglichen:

Als Dacheindeckung sind schwarze bis dunkelgraue Dachziegel oder Schiefer zu verwenden.

Die Dacheindeckung darf max. 35° betragen. Für untergeordnete Gebäudeteile, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen ist eine abweichende Dachneigung zulässig. Flachdächer (Dachneigung < 15°) sind mindestens extensiv zu begrünen.

Die Fassade ist in hellen (weiß bis beige/hellgrau) Farben auszuführen. Als Material ist Putz, Sichtmauerwerk und Klinker zulässig. Andere Materialien//Farben sind auf maximal 40% der Gesamtfassadenfläche zulässig. Sie müssen sich der Hauptfassade unterordnen.

Überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen können auch vollständig mit anderen Materialien/Farben gestaltet werden.

Als Fassadenfläche gilt die Gesamtansichtsfläche der aufgehenden Wände des Gebäudes.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die bisher zeichnerisch dargestellten Bäume werden festgesetzt und konkretisiert.

Im Änderungsbereich sind danach 4 heimische Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 10 cm und einem Kronenansatz in 180 – 200 cm Höhe anzupflanzen. Die Bäume müssen dauerhaft gepflegt werden. Der Standort ist im Änderungsbereich frei wählbar.

4.5 Sonstige Änderungen

Das im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht kann im Änderungsbereich entfallen, da die hier ursprünglich vorgesehene Kanaltrasse nicht vorhanden ist. Dadurch wird die Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht.

5 Umweltbelange und Artenschutz

Da der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.



Artenschutzrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt. Zur vorliegenden Bebauungsplanänderung hat das Büro für Landschaftsplanung Mestermann ein Protokoll einer Artenschutzprüfung erstellt. Dieses liegt der Begründung bei.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Es sind folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

6 Monitoring

Nach § 13 (3) BauGB Satz 1 ist im vereinfachten Verfahren § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Überwachungsmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.



Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im Oktober 2021

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Stadt Medebach
Der Bürgermeister

Medebach,

.....

H:\Projekte\649-Stöber, Christina u. Maik, Olsberg-Elpe\001-00 3. Änderung B-Plan Nr. 2 In der Schla\03
Entwurf\Begründung_Entwurf_1.docx



Anlage

Protokoll einer Artenschutzprüfung im Rahmen der 3. (vereinfachten) Änderung des B-Planes Nr. 2 „In der Schla“, Medebach-Küstelberg; Büro für Landschaftsplanung Mes-
termann, Warstein, Oktober 2021



Protokoll einer Artenschutzprüfung	
Vorhabensbezeichnung:	3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „In der Schla“ der Stadt Medebach, Ortsteil Küstelberg
Auftraggeber:	Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH, Königlicher Wald 7, 33142 Büren
Lage des Plangebietes:	Gemarkung Küstelberg, Flur 5, Flurstücke 227, 662 und 663 Stadt Medebach, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg
Lageplan Lage des Plangebietes im roten Kreis auf Grundlage der Topografischen Karte	
Luftbild des Plangebietes rote Strichlinie	



<p>Beschreibung des Planvorhabens</p> <p>(HOFFMANN & STAKEMEIER 2021)</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 2 „In der Schla“ der Stadt Medebach ist seit 1968 rechtskräftig und sieht im Norden des Ortsteils Küstelberg ein Allgemeines Wohngebiet vor. Im westlichen Bereich südlich der Straße „Auf der Rütze“ befinden sich noch unbebaute Grundstücke.</p> <p>Um einen Teilbereich dieser Grundstücke nun einer Bebauung zuzuführen, ist es notwendig, die aus dem Jahr 1968 stammenden Festsetzungen den aktuellen Vorstellungen an eine moderne Einfamilienhausbebauung anzupassen und gleichzeitig die aktuelle Rechtsgrundlage zu aktualisieren.</p> <p>Die Grundzüge der Planung als Allgemeines Wohngebiet mit freistehenden Einfamilienhäusern in eingeschossiger Bauweise sollen dabei erhalten werden, um das Gesamtbild nicht zu stören.</p> <p><u>Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise</u></p> <p>Gebäudehöhe max. 674,00 m über NHN Als oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion über Normalhöhennull. Es gilt das eingedeckte Dach.</p> <p><u>Überbaubare, nicht überbaubare Fläche</u></p> <p>Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten 3 überbaubaren Flächen werden zugunsten einer zusammenhängenden überbaubaren Fläche aufgegeben.</p> <p>Gestalterische Festsetzungen</p> <p><u>Grünordnerische Festsetzungen</u></p> <p>Die bisher zeichnerisch dargestellten Bäume werden festgesetzt und konkretisiert.</p> <p>Im Änderungsbereich sind danach 4 heimische Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 10 cm und einem Kronenansatz in 180–200 cm Höhe anzupflanzen. Die Bäume müssen dauerhaft gepflegt werden. Der Standort ist im Änderungsbereich frei wählbar.</p>
<p>Planzeichnung</p> <p>(HOFFMANN & STAKEMEIER 2021)</p>	



<p>Bestandsanalyse</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße „Auf der Rütze“, die hier als geschotterter Wirtschaftsweg ausgebildet ist. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich einerseits typische Landschaftselemente der freien Landschaft, wie Grünlandflächen, eine Baumgruppe sowie eine Scheune mit Saumflächen. Zudem bestehen in der Umgebung aber auch Wohngebäude mit Gartenflächen.</p> <p>Das Plangebiet selbst wird von dem Wirtschaftsweg „Auf der Rütze“ erschlossen und ist im Zufahrtsbereich von einer Schotterfläche geprägt. Die überwiegenden Bereiche sind von einer Rasenfläche dominiert. In Übergangsbereich zwischen Plangebiet und Wirtschaftsweg befinden sich neben einem Saum auch vereinzelte Sträucher (Weißdorn, Heckenrose) an einem vorhandenen Zaun. Auf der Rasenfläche sind in Teilbereichen ein Holzhaus sowie ein Waldsofa errichtet worden. Zudem ist ein Baucontainer abgestellt worden.</p> <p>Die nachfolgenden Abbildungen zeigen den Bestand, der im Rahmen einer Ortsbegehung am 25. September 2021 bei heiterer Wetterlage und Temperaturen von etwa 12,5 °C aufgenommen wurde. Hinweise auf das Vorkommen von häufigen und verbreiteten Vogelarten oder planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten ergaben sich im Rahmen der Ortsbegehung nicht.</p>			
<p>Fotos des Bestandes</p>				
	<p>Abb. 1 Rasenfläche im Bereich des Plangebietes.</p>		<p>Abb. 2 Schotterfläche mit Baucontainer im Bereich des Plangebietes.</p>	
				
	<p>Abb. 3 Gebüsch an der Grenze des Plangebietes.</p>		<p>Abb. 4 Bauarbeiten im Bereich des Plangebietes.</p>	
<p>naturschutzrechtliche Grundlagen</p>	<p>x</p>	<p>FFH-Gebiete</p>	<p>x</p>	<p>Biotopkatasterflächen</p>
		<p>Vogelschutzgebiete</p>	<p>x</p>	<p>§ 62-Biotope</p>
<p>vorhabensrelevant = X</p>	<p>x</p>	<p>Naturschutzgebiete</p>	<p>x</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete</p>
	<p>x</p>	<p>Biotopverbundflächen</p>		
<p>Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. In der näheren Umgebung liegen jedoch sowohl Schutzgebiete als auch schutzwürdige Bereiche. Eine Betroffenheit wird jedoch aufgrund der Lage am Rande des bebauten Ortsteils Küstelbergs der Stadt Medebach und aufgrund der Vorhabenscharakteristik ausgeschlossen.</p>				



Informations-system Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen (FIS)	Messtischblatt: 4717 (Quadrant 4) „Niedersfeld“
	Relevante Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden, Säume, Hochstaudenfluren, Brachen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude
	Artenzahlen: 28 Vogelarten, eine Amphibienart
	Konfliktarten: keine
Nachweise von planungsrelevanten Arten	Im Fundortkataster des LINFOS werden keine Hinweise auf Fundorte von planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes gegeben. Es ist allerdings der Nachweis eines Teichmolches im Bereich des Plangebietes dokumentiert (FT-4717-0144).
Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Arten	<p>Vögel:</p> <p>Die kleinflächigen Gebüsche am Rand des Plangebietes stellen zwar aufgrund ihrer Ausprägung potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, eine Eignung für planungsrelevante und damit meist störungsempfindliche Arten ist jedoch durch die Nähe zu anthropogenen Nutzungen eingeschränkt. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist im Plangebiet gegeben, es handelt sich dabei jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da angrenzend weitere Offenlandflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Amphibien:</p> <p>Aufgrund fehlender temporärer Gewässer im Sommer ist ein Fortpflanzungshabitat von Amphibien nicht anzunehmen. Die Vorhabensfläche stellt auch kein geeignetes Winterhabitat für Amphibien dar.</p>
Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	
Gutachterliche Einschätzung der vorhabensspezifischen Betroffenheit.	
Betroffenheit planungsrelevanter Arten	Durch 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „In der Schla“ der Stadt Medebach, Ortsteil Küstelberg werden Wohnbauflächen mit Gärten entstehen. In diesem Zusammenhang kommt es auch zur Entfernung der anstehenden Vegetationsstrukturen (Rasen, kleinflächig Gehölze). Da eine Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten jedoch aufgrund des anthropogen genutzten Umfeldes nicht angenommen wird sowie im Rahmen der Festsetzungen das Anpflanzen von Laubbäumen vorgesehen ist, ergibt sich daraus keine Betroffenheit für planungsrelevante Arten. Das Restrisiko einer Betroffenheit wird über eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme vermieden.
Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Die allgemeine Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten.
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)	
Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.	



<p>Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.</p> <p>Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.</p> <p>Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.</p>
<p>Zusammenfassende Bewertung</p>	
<p>Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
<p>Gutachter</p>	<p>Ort, Datum, Unterschrift</p>
<p>Nadine Faßbeck M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung</p> <p>Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg</p>	<p>Warstein-Hirschberg, 12.10.2021</p> 
<p>Anhang: keiner</p>	<p>Proj.-Nr. 2134</p>